



Ausfertigung



Mandant hat Abschrift

06. Dez. 2012

Landgericht
Zwickau

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **1 HK O 159/09**

Verkündet am: 24.10.2012

gez. Feistel, JOSin
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL



In dem Rechtsstreit

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz,

vertreten durch die Komplementärin eins energie in sachsen Verwaltungs GmbH
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hönig & Siebert**, Coppistraße 60, 04157 Leipzig,

wegen Forderung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Zwickau durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Irgang

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2012

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 1.772,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz aus 1.327,72 € seit dem 25.09.2009 und aus weiteren 445,11 € seit dem 26.01.2012 zu zahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Energieversorgungsunternehmen und belieferte den Beklagten mit Erdgas. Sie macht mit der Klage ihrer Auffassung nach noch bestehende Restansprüche aus Gaslieferungen für den Zeitraum 01.07.2005 bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung durch den Beklagten durch Anbieterwechsel im Jahr 2010 geltend. Der Beklagte macht widerklagend seiner Auffassung nach in diesem Zeitraum zu viel gezahlte Beiträge geltend.

Die Klägerin belieferte den Beklagten ab Dezember 1995 mit Gas. Die Klägerin teilte den Beklagten mit Schreiben vom 28.12.1995, Anlage B 1, mit, der Gasverbrauch werde wie folgt abgerechnet:

"monatlicher Grundpreis 30,00 DM und ein Arbeitspreis von 4,30 Pf/kWh, zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 15,00 % berechnet."

Diesen Preis sieht der Beklagte weiterhin als vereinbart an und berechnet unter Zugrundelegung der tatsächlich Inanspruchnahme und der geleisteten Zahlungen seinen Rückforderungsanspruch.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe als sogenannter Haushaltskunde von ihr Erdgas bezogen. Sie sei deshalb berechtigt gewesen, ihren Arbeitspreis einseitig zu ändern. Auf Grund der erhöhten Bezugskosten seien die im Einzelnen dargelegten Arbeitspreisänderungen auch nicht unbillig gewesen. Die Klägerin habe noch nicht einmal vollständig ihre erhöhten Bezugskosten an den Endkunden weitergegeben.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Dresden vom 26.01.2010 (Az: 14 U 983/08) und der Revisionsentscheidung des BGH, Urteil vom 11.05.2011 (Az: VIII ZR 42/10), bestünde der Anspruch der Klägerin, selbst wenn man von einem Sonderkundenvertrag ausgehe. Der Beklagte habe im Schreiben vom 30.06.2005, Anlage K 27, gegenüber der Klägerin eine Preiserhöhung in Höhe von 2% ausdrücklich anerkannt. Er habe in dem Schreiben eine Preisänderungsbefugnis der Klägerin anerkannt und sich allein gegen die Höhe der vorgenommenen Preisänderung gewendet. Die GasGVV sei jedenfalls im April 2007 wirksam in den Vertrag einbezogen worden, weil dem Beklagten als Anlage zum Schreiben vom 19.04.2007, Anlage K 35, ein Exemplar der Verordnung überlassen wurde. Ab diesem Zeitpunkt habe deshalb in jedem Fall ein Recht zur einseitigen Preisänderung bestanden. Unabhängig davon sei der zunächst geschlossene Vertrag jedenfalls ergänzend auszulegen, weil dieser eine Lücke aufweise. Dem Beklagten sei es schließlich ohnehin verwehrt, Ansprüche seinerseits geltend zu machen, weil er nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhungen erstmals berücksichtigt worden sind, diese beanstandet hat.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.650,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz aus 196,20 € seit dem 30.07.2006, aus 79,59 € seit dem 29.07.2007, aus 569,12 € seit dem 29.08.2008, aus 618,51 € seit dem 11.08.2009 und aus 186,93 € seit dem 15.02.2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt zuletzt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten und Widerkläger 1.772,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte weist daraufhin, dass sich insbesondere aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergebe, dass der Beklagte außerhalb der allgemeinen Tarifpreise zu Sondertarifen versorgt worden ist und deshalb eine Anwendung des gesetzlichen Preisanpassungsrechtes nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV ausscheide. Es gelte deshalb der ursprünglich vereinbarte Preis. Durch sein Schreiben an die Klägerin vom 30.06. 2005 habe der Beklagte auch kein Zugeständnis zu einer Preiserhöhung nach Vertragsschluss erteilt. Der Hinweis darauf, dass der Beklagte den Nachweis der Billigkeit wünsche, die Billigkeit gerichtlich überprüfen lassen wolle und dann Überzahlungen zurückfordern werde, macht klar, dass keine vorbehaltlose Anerkennung eines bestimmten Preisniveaus erfolgte. Ebenso wenig wird der Klägerin in den Schreiben ein grundsätzliches Recht zur Preisanpassung zugebilligt.

Mangels Vertragslücke bestehe auch kein Raum für eine ergänzende Vertragsauslegung. Der Umstand, dass der Klägerin im Vertrag kein einseitiges Preiserhöhungsrecht vertraglich zugebilligt wurde, begründet keine Lücke. Allgemeine Geschäftsbedingungen sollten nicht einbezogen werden. Für eine ergänzende Vertragsauslegung bestehe auch bereits deshalb keine Notwendigkeit, weil auch die Beklagte die Möglichkeit hatte, den Vertrag durch Kündigung zu beenden.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die von dem Beklagten geschuldete Gegenleistung für die von der Klägerin in den streitgegenständlichen Abrechnungsperioden gelieferten Gasmengen bestimmt sich allein nach der zwischen den Parteien im Jahr 1995 getroffenen vertraglichen Abrede. Vereinbart war danach ein monatlicher Grundpreis von 30,00 DM und ein Arbeitspreis von 4,30 Pf/kWh. Weil in dem Vertrag kein Recht der Klägerin zur einseitigen Gaspreis-

erhöhung vereinbart wurde und die Klägerin auch aus keinem sonstigen rechtlichen Grund ihre Preise einseitig erhöhen durfte, ist die Klage erfolglos.

2. Der Beklagte ist nicht Tariffkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der AVBGasV, weswegen die Verordnung und insbesondere die Ermächtigung zur Preiserhöhung nach § 4 nicht unmittelbar auf den Vertrag anwendbar ist. Die Bestimmung wurde auch nicht auf andere Weise in das Vertragsverhältnis einbezogen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11.05.2011, Az.: VIII ZR 42/10, ausdrücklich die Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden, Urteil vom 26.01.2010, bestätigt, soweit das Oberlandesgericht Dresden einen Sonderkundenvertrag außerhalb der Grundversorgung bejaht hatte und deshalb ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin nach § 4 AVBGasV ausdrücklich verneint hat.
3. Entgegen der Auffassung der Klägerin enthält die Erklärung des Beklagten im Schreiben vom 30.06.2005, Anlage K 27, kein Anerkenntnis des Beklagten. Der Beklagte macht in dem Schreiben deutlich, dass er mit der Erhöhung der Preise nicht einverstanden ist. Er verlangt ausdrücklich den Nachweis zur Berechtigung einer Preiserhöhung nach billigem Ermessen. Der Umstand, dass der Beklagte ausdrücklich einen die bisherige Rechnungshöhe um 2% übersteigenden Betrag mehr zahlt, erfolgt ausdrücklich nur unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Beklagte weder ein generelles Preiserhöhungsrecht noch einen konkreten Betrag anerkannt hat.
4. Ebenso wenig begründet die Zusendung des Schreibens vom 19.04.2007, Anlage K 35, ein Recht zur einseitigen Preisänderung. Unstreitig erfolgte keine Reaktion des Beklagten auf dieses Schreiben. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Eine Änderung eines bestehenden Vertrages erfordert ebenfalls das Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen. Die Klägerin unterbreitet in dem Schreiben vom 19.04.2007 ein Angebot auf Abänderung des Vertrages. Das Schweigen des Beklagten auf dieses Angebot stellt keine Willenserklärung dar. Eine Vertragsänderung ist deshalb nicht zustande gekommen. Die Regeln des allgemeinen Teils des BGB gelten insofern auch für Energieversorgungsunternehmen. Die Zusendung von Verordnungen führt nicht zu einer Abänderung des Vertrags und zu einem einseitigen Preiserhöhungsrecht.

5. Wie das Oberlandesgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 26.01.2010 bereits dargelegt hat, kommt auch eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht. Zunächst folgt aus der Rechtsnatur des Versorgungsvertrages kein Anpassungserfordernis. Außerdem komme eine ergänzende Vertragsauslegung nur dann in Betracht, wenn sich eine Vertragslücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt. Erforderlich ist aber eine solche Vertragsanpassung auch dann nur, wenn andernfalls dem beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung getragen wird und das Vertraggefüge einseitig zugunsten des Kunden verschoben wird (vgl. OLG Dresden, a.a.O.). Auch dies ist nicht der Fall.

6. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich auch aus der Entscheidung des BGH vom 14.03.2012, Az.: VIII ZR 113/11, kein anderes Ergebnis. Die Entscheidung des BGH betrifft eine ergänzende Vertragsauslegung bei Unwirksamkeit einer vereinbarten Preisänderungsklausel bei einem Energieversorgungsvertrag mit Sonderkunden. Der Bundesgerichtshof stellt in der Entscheidung nochmal klar, dass weder in der Zahlung von Abrechnungen noch in dem Weiterbezug von Gas nach Preiserhöhungen eine konkludente Zustimmung des Kunden zur Erhöhung der Gaspreise liegt und eine Vertragsänderung grundsätzlich entsprechender übereinstimmender Willenserklärungen der vertragschließenden Parteien bedürfe. Die bloße Bekanntgabe von Preisen oder die Zusendung von Angeboten bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsabschluss, ändert deshalb auch im konkreten Fall natürlich nichts am ursprünglichen Vertrag.

Soweit der Bundesgerichtshof im zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis kommt, nicht der bei Vertragsschluss geschuldete Anfangspreis sei geschuldet, sondern ein Preis, der im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB zu ermitteln sei, verkennt die Klägerin, dass sich der dort entschiedene Fall vom vorliegenden Sachverhalt in zwei Punkten wesentlich unterscheidet. Im vom BGH entschiedenen Fall hatten die Parteien -anders wie vorliegend- die Geltung von unwirksamen Geschäftsbedingungen vereinbart. Deshalb ist der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Parteien sich bei Vertragsschluss einig gewesen seien, dass der vereinbarte Anfangspreis nur zu Beginn des Versorgungsverhältnisses gelten soll, und bei späteren Änderungen ein anderer Preis geschuldet sein soll. Aus der Aufnahme einer Preisänderungsklausel bei Vertragsschluss sei deutlich geworden, dass sich die Parteien einig waren, dass Preisänderungen im Laufe des Bezugsverhältnisses zu erwarten sind und deshalb die Gefahr einer zukünftigen Äquiva-

lenzstörung in angemessener Weise zu begegnen ist. Diese Schlussfolgerung, also dass sich die Parteien bei Vertragsschluss einig gewesen seien, den Preis anzupassen, kann vorliegend nicht getroffen werden. Die Parteien vereinbarten keine (unwirksame) Klausel, weswegen auch keine Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist.

Hinzu kommt ferner, wie der Bundesgerichtshof auch in seiner Entscheidung vom 14.03.2012 klargestellt hat, dass ohnehin kein Raum für eine ergänzende Vertragsauslegung ist, wenn es das Energieversorgungsunternehmen -wie hier- selbst in der Hand hat, eine nach Widerspruch oder Vorbehaltszahlung des Kunden zukünftig drohende, unbefriedigende Erlössituation durch Ausübung des ihm vertraglich eingeräumten Kündigungsrechts zu begegnen. Das Vertragsverhältnis wurde vorliegend nicht durch Kündigung der Klägerin beendet, sondern weil der Beklagte den Anbieter wechselte. Verzichtet die Klägerin aber darauf, die ihrer Auffassung nach unzufriedene Erlössituation durch Kündigung zu beenden, kann sie nicht im Nachhinein verlangen, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so gestellt werden, als wenn ein einseitiges Preisänderungsrecht vereinbart worden wäre.

In den streitgegenständlichen Abrechnungsperioden zahlte der Beklagte jeweils mehr als der Klägerin zustand vgl.II, weswegen die Klage abzuweisen war.

II.

1. Die Widerklage ist zulässig.

Soweit der Beklagte ursprünglich auch die Feststellung begehrte, dass die Klägerin nur die mit Vertrag vom 28.12.1995 vereinbarten Preise verlangen kann, fehlt hierfür nach Vertragsbeendigung das Feststellungsinteresse. Soweit deshalb zuletzt im Wege der Klageänderung Zuvielzahlungen für den Zeitraum bis zur Vertragsbeendigung im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden, ist diese Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

2. Die Widerklage ist überwiegend begründet.

Bei der Berechnung zu Grunde zu legen ist der vereinbarte Arbeitspreis von

0,022 €/kWh und der Grundpreis von 15,34 €/Monat, somit 184,08 € netto jährlich.

- a) Abrechnungszeitraum vom 01.07.2005 bis 27.06.2006, Rechnung vom 11.07.2006, Anlage K 20:
Unter Berücksichtigung des Verbrauchs von 26.248 kWh ergibt sich ein Nettoarbeitspreis von 577,45 €. Unter Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums von 362 Tage steht der Klägerin ein Grundpreis von 182,56 € zu. Unter Berücksichtigung des geltenden Umsatzsteuersatzes von 16% ergibt sich ein Anspruch von 881,61 € brutto. Der Beklagte zahlte jedoch 1.440,00 € und somit 558,39 € zu viel.
- b) Abrechnungszeitraum vom 28.06.2006 bis 29.06.2007, Rechnung 10.07.2007, Anlage K 21:
Auf Grund der Erhöhung der Umsatzsteuer zum 01.01.2007 war bei der Abrechnung zwischen dem Zeitraum 28.06.2006 bis 31.12.2007 und 01.01.2007 bis 29.06.2007 zu differenzieren. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Umsatzsteuer ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 737,47 €. Der Beklagte zahlte 1.327,66 € und somit 590,19 € zu viel.
- c) Abrechnungszeitraum vom 30.06.2007 bis 07.07.2008, Rechnung vom 11.08.2008, Anlagen K 32, B 2:
Der Verbrauch betrug 24.220 kWh im Abrechnungszeitraum. Geschuldet war somit ein Arbeitspreis in Höhe von 634,08 € brutto und ein Grundpreis von 224,46 €. Der Beklagte zahlte 1.023,34 € und somit 164,80 € zu viel.
- d) Abrechnungszeitraum vom 08.07.2008 bis 29.06.2009, Rechnung vom 24.07.2009, Anlage K 33:
Der Verbrauch belief sich auf 24.943 kWh, was einen Anspruch von 871,26 € brutto ergibt. Der Beklagte zahlte neben Anzahlungen in Höhe von 1.192,17 € weitere 141,28 €, sodass sich eine Überzahlung in Höhe von 462,19 € ergibt. Weil der Beklagte zwar seinen Vortrag zu den Zahlungen in der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2012 korrigierte, es aber unterließ seinen Antrag entsprechend zu erhöhen, war der Betrag nur teilweise zuzusprechen, § 308 Abs. 1 ZPO.
- e) Abrechnungszeitraum 30.06.2009 bis 31.12.2009, Rechnung vom 28.01.2010, Anlage K 34:

Unter Berücksichtigung des Verbrauchs von 7.809 kWh im Abrechnungszeitraum von 185 Tagen ergibt sich ein Anspruch von 315,47 €. Der Beklagte hatte Abschläge in Höhe von 336,00 € gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 20,53 € ergibt.

Die zugesprochenen Ansprüche sind nicht verjährt. Auf Grund der dreijährigen Verjährungsfrist besteht auch keine Notwendigkeit dafür, dem Kunden generell das Recht auf Rückforderungen abzusprechen, wenn er den auf Preiserhöhungen basierenden Jahresabrechnungen über einen Zeitraum zuvor nicht widersprochen hat. Auf Grund der nunmehr geltenden kurzen dreijährigen Verjährungsfrist ist eine Zurückforderung für länger zurückliegende Zeitabschnitte nicht möglich. Eine Verwirkung kann nicht angenommen werden.

III.

Zinsen waren gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zuzusprechen.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten und über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 92 Abs.2, 709 ZPO.

Irgang
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Zwickau, 26.10.2012

